

## Schulmilch-Höchstpreis-Verordnung 2016

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMLFUW  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2016  
Inkrafttreten/ 2016  
Wirksamwerden:

### Vorblatt

#### Problemanalyse

Diese Verordnung dient der Umsetzung von Art. 26 Abs. 5 in Verbindung mit Art 217 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Verordnung über die einheitliche GMO (Gemeinsame Marktorganisation)) und von Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 657/2008. Eine wichtige Voraussetzung für die Gewährung der EU-Schulmilchbeihilfemaßnahmen ist sicher zu stellen, dass die Beihilfe auch den Begünstigten (berechtigte Kinder, Schüler) zu Gute kommt. Gemäß Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 657/2008 sind von den Mitgliedstaaten Maßnahmen zu treffen, damit sich der Betrag der Schulmilchbeihilfe auf den vom Begünstigten gezahlten Preis niederschlägt. Mit der Festsetzung von Höchstpreisen für die Abgabe der verschiedenen Schulmilchprodukte wird dies sichergestellt. Abs. 2 sieht dazu vor, dass die Mitgliedstaaten Höchstpreise für Schulmilchprodukte festsetzen können. Gemäß § 7 Abs. 2 des Marktordnungsgesetz (MOG 2007) kann dies durch Verordnung erfolgen. Die Höchstpreise werden auf Basis von den Lieferanten vorgelegten Kalkulationen, die von der Agrarmarkt Austria (AMA) überprüft werden, festgelegt.

In Art. 26 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 (Verordnung über die einheitliche GMO) ist normiert, dass ergänzend zur Gemeinschaftsbeihilfe eine nationale Beihilfe für Schulmilcherzeugnisse gewährt werden kann. In § 7 Abs. 3 MOG 2007 ist festgelegt, dass dazu die nicht an den EGFL abzuführende Überschussabgabe Milch verwendet werden kann. Bei der Kalkulation der Höchstpreise wird die EU Beihilfe und auch die ergänzende nationale Beihilfe berücksichtigt. Für das Schuljahr 2016/2017 steht ein Betrag in Höhe von ca. € 163.000 als Restbetrag aus Mittel der Überschussabgabe aus dem Zwölfmonatszeitraum April 2014 bis März 2015 zur Verfügung.

Daher müssen die nationale Zusatzbeihilfe für Schulmilch gesenkt und dementsprechend die Höchstpreise leicht erhöht werden.

#### Ziel(e)

Absatz von Schulmilch für Kinder und Schüler stabilisieren und sie als zukünftige KonsumentInnen gewinnen.

#### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Maßnahme: Festsetzung der Schulmilch-Höchstpreise und Gewährung einer nationalen Beihilfe

Durch die Festsetzung von Höchstpreisen mit geringfügiger Erhöhung gegenüber dem Vorjahr und Gewährung der gegenüber dem Vorjahr reduzierten zusätzlichen nationalen Schulmilchbeihilfe soll der Absatz an Schulmilchprodukten stabilisiert werden.

Dadurch soll ein Beitrag für eine nachhaltige Nachfrage und der Verbrauch von frischen und nur gering verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen geleistet werden. Den Kindern wird mit den Begleitmaßnahmen (z.B. Exkursionen am Schulmilchbauernhof) die landwirtschaftliche Erzeugung wieder näher gebracht und verständlich gemacht, wo ihre Lebensmittel herkommen. Dies geschieht sowohl durch die unmittelbare Erfahrung, d.h. den Verzehr der betreffenden Erzeugnisse, als auch die ergänzenden Begleit- und Sensibilisierungsmaßnahmen (z.B.: Milchlehrpfad). 85% der Schulmilchprodukte werden von Schulmilchbauern geliefert. Dadurch wird der Bezug zu regionalen Lebensmitteln, die von Kleinerzeugern direkt ab Hof über kurze Vertriebswege angeboten werden und die Erhaltung der Bewirtschaftung dieser landwirtschaftlichen Betriebe sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen, sichergestellt. Eiskaffee oder ähnliche koffeinhaltige Produkte sind jedoch seit dem Schuljahr 2015/2016 nicht beihilfefähig und es werden keine Höchstpreise für derartige Produkte festgelegt. Mit dieser Verordnung wird die zusätzliche nationale Schulmilchbeihilfe nur für das Schuljahr 2016/2017 festgesetzt, die Höchstpreise sollen ab dem Schuljahr 2016/2017 unbefristet gelten.

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Umsetzung der 1. Säule der GAP in nationales Recht" für das Wirkungsziel "Zukunftsraum Land - Nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer sowie Sicherung einer effizienten, ressourcenschonenden, flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion und der in- und ausländischen Absatzmärkte. (Gleichstellungsziel)" der Untergliederung 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

#### **Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Die Versorgung von Kinder und Jugendlichen mit Schulmilchprodukten stellt einen Beitrag zu einer gesunden und ausgewogenen Ernährung dar.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.2 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 26265952).